

Für die Tiermedizin:

a) Prüfungsausschuss Vorklinik/

b) Prüfungsausschuss Klinik

ProfessorInnen und Wissenschaftliche MitarbeiterInnen	<ul style="list-style-type: none"> a) Alle PrüferInnen der tierärztlichen Vorprüfung b) Alle PrüferInnen der tierärztlichen Prüfung
Wahl	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wahl des Ausschusses erfolgt alle vier Jahre. • Die Mitglieder (d.h. PrüferInnen) werden nach Anhörung* der Freien Universität Berlin von der zuständigen Behörde für jeweils nicht mehr als vier Jahre bestellt. • *Ablauf der Anhörung: Geschäftsführende DirektorInnen schlagen dem Prüfungsausschussvorsitzenden mögliche PrüferInnen vor. Dieser prüft die Voraussetzungen der BewerberIn (i.d.R. mehrjährige Lehrtätigkeit und Promotion). Der Fachbereichsrat beschließt nach Anhörung des Prüfungsausschussvorsitzenden den Antrag auf Prüfungsgenehmigung.
Vorsitz	<ul style="list-style-type: none"> • Als Vorsitzende und StellvertreterInnen werden ProfessorInnen der Freien Universität Berlin bestellt. • Als weitere Mitglieder ProfessorInnen oder andere Lehrpersonen der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung (siehe unter: https://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2018/ab332018.pdf)
Sitzungshäufigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einmal im Jahr und anlassbezogen
Beschlussfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden eine seiner Stellvertreterinnen oder einer seiner Stellvertreter sowie mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. • Er beschließt mit einfacher Mehrheit. • Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
Aufgaben/Funktion	<ul style="list-style-type: none"> • Bei auffälliger Fehlerhäufung im Antwort-Wahlverfahren ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Notenbekanntgabe zu informieren. Dieser überprüft die Prüfungsaufgaben. In Zweifelsfällen wird der Prüfungsausschuss einbezogen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. • Das Prüfungsamt stellt dem jeweiligen Prüfungsausschuss mindestens einmal im Jahr eine Übersicht über die Notenverteilung in den einzelnen Prüfungen zusammen. • Für schriftliche und praktische Prüfungen werden darüber hinaus eine Item-Analysen, Notenverteilung und Prüfungsprotokolle im Rahmen eines Qualitätsmanagements mit dem Ziel einer Verbesserung zukünftiger Prüfungen ausgewertet.
Protokolle	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussprotokolle sind vertraulich